

AZ: 5656/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Bonuszahlung. Die vom Beschwerdeführer ebenfalls beanstandete Preiserhöhung hat die Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren zurückgenommen.

Der Beschwerdeführer schloss bei der Beschwerdegegnerin einen Vertrag über die Belieferung mit Strom ab. Die Belieferung wurde vereinbarungsgemäß zum 1. April 2010 aufgenommen. Vertragsbestandteil wurden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bewarb den Vertragsschluss mit einem Aktionsbonus in Höhe von 140 EUR bei mindestens zwölfmonatiger Laufzeit des Vertrags. Hierzu war in den AGB der Beschwerdegegnerin zusätzlich Folgendes geregelt:

„8.6 [Die Beschwerdegegnerin] gewährt teilweise zur Neukundenwerbung einen sogenannten Aktionsbonus bei Abschluss eines Neuvertrages. Der Aktionsbonus ist verbrauchsabhängig und wird erst ab einem Jahresverbrauch von 1.500 kWh gewährt. Nach Ablauf von 12 Liefermonaten wird automatisch der einmalige Rabatt (sogenannter Aktionsbonus) gewährt und zur Auszahlung gebracht. Voraussetzung für den Aktionsbonus ist eine rechtzeitige, vorherige Registrierung beim Onlineservice unter [Homepage der Beschwerdegegnerin] und die Nutzung von Rechnung Online und Zahlungsweise Lastschriftverfahren. Wird der Stromvertrag vor Ablauf der 12 Liefermonate seitens [der Beschwerdegegnerin] oder des Kunden ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder erfolgt(e) (eine einmalige andere Zahlungsart während der 12 Liefermonate genügt bereits) eine andere Zahlart außer Lastschriftverfahren oder keine rechtzeitige Registrierung unter [die Beschwerdegegnerin].de, so besteht kein Anspruch auf den Aktionsbonus.“

Der Vertrag wurde nach zweijähriger Laufzeit schlussabgerechnet. Eine Auszahlung des Bonus erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer begehrt die Auszahlung des Bonus. Er trägt vor, er habe alle Voraussetzungen (Mindestlaufzeit, Mindestverbrauch, regelmäßige Zahlung und Online-Registrierung) erfüllt. Hinsichtlich der Online-Registrierung liegt kein abschließender Nachweis vor. Alle anderen Voraussetzungen sind nachweislich erfüllt.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass sich der Beschwerdeführer nicht im Kundenportal registriert habe. Daher entfalle der Aktionsbonus.

Nach hiesiger Ansicht sollte eine Bonuszahlung in Höhe von 140 EUR an den Beschwerdeführer erfolgen. Hierzu wird auf die in einem vergleichbaren Fall mit identischer Klausel ergangene Empfehlung 9588/12 verwiesen, die von der Beschwerdegegnerin anerkannt wurde.

Danach stehen die vereinbarten AGB der Gewährung des Bonusbetrages unabhängig von einer tatsächlichen Online-Registrierung nicht entgegen. Nach § 8 Abs. 6 der AGB sollte der Beschwerdeführer zu einer „rechtzeitigen, vorherigen Registrierung“ verpflichtet sein, um den Bonus nach Ablauf von 12 Liefermonaten zu erhalten. Das Auftragsformular enthielt keinen Hinweis auf Einschränkungen für die Bonusgewährung. Die Beschwerdegegnerin hat auch nicht vorgetragen, dass sie den Beschwerdeführer auf andere Weise über die besonderen Voraussetzungen für die Bonusgewährung informiert hat. Deshalb könnte es sich bei der Regelung des § 8 Abs. 6 der AGB um eine nach § 305c Abs. 1 BGB überraschende Klausel handeln, mit der der Beschwerdeführer als Vertragspartner der Beschwerdegegnerin nicht zu rechnen brauchte. Dann wäre die Regelung bereits aus diesem Grunde unwirksam.

Jedenfalls ist aber § 8 Abs. 6 der AGB nicht eindeutig zu entnehmen, bis wann spätestens die Registrierung hätte vorgenommen werden müssen, um noch als „rechtzeitig“ zu gelten. Die Bestimmung ist nach hiesiger Auffassung als unklar und damit als unangemessene Benachteiligung zu sehen, die gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu einer Unwirksamkeit der Klausel führt. Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verpflichtet, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar, einfach und präzise darzustellen (vgl. Palandt, 72. Auflage, Grüneberg, § 307 Rn. 21 unter Hinweis auf BGH NJW 2008, S. 1438, NJW 2010, S. 3152, NJW 2011, S. 1801). Weil die Anwendung der vorliegenden Klausel bei einer nicht rechtzeitigen Registrierung zu einem völligen Verlust des Bonus führt, muss für den Vertragspartner hier eindeutig erkennbar sein, bis zu welchem Zeitpunkt seine Registrierung ihm den Bonus sichert. Überdies gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB Zweifel bei der Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders, so dass die Klausel auch aus diesem Grunde keine wirksame Einschränkung für die Gewährung des Bonus darstellt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer den Aktionsbonus in Höhe von 140 EUR aus.

Berlin, den 24. Januar 2013

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann